

Nachrichten137
Arbeitshilfen und Stellungnahmen138
Buchbesprechung140
Monika Maria Sommer zu Petterson: Kollektive Gefährdungslagen im Asylrecht.140
Beiträge141
Maximilian Pichl: Die Reform des Europäischen Asylsystems.141
Volker Gerloff: Aktuelle Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).148
Stefan Keßler: Anmerkungen zu Änderungen durch das Rückführungsverbesserungsgesetz160
Robin Michalke: EuGH zur Grund- und Menschenrechtsorientierung im Abschiebungsvollzugsrecht173
Ländermaterialien181
OVG Niedersachsen: Zur Verfolgung wegen Konversion sowie von Familienangehörigen im Iran184
VG Sigmaringen: Subsidiärer Schutz für Person aus dem Gaza-Streifen191
VG Sigmaringen: Systemische Mängel im rumänischen Asylsystem bei Weiterreise nach Antragstellung193
VG Kassel: Asylfolgeantrag wegen Wehrpflicht in der Russischen Föderation zulässig195
Asylverfahrens- und -prozessrecht.199
EuGH: Subjektive Nachfluchtgründe bei Folgeantrag nur bei Missbrauchsabsicht unbeachtlich199
VG Gelsenkirchen: Eilrechtsschutz aus familiären Gründen nach »offensichtlich-unbegründet«-Ablehnung201
VG Leipzig: Eilrechtsschutz aus gesundheitlichen Gründen nach »offensichtlich-unbegründet«-Ablehnung202
VGH Bayern: Rückkehrprognose muss nicht alle Familienangehörigen berücksichtigen204
Aufenthaltsrecht210
EuGH: Elternnachzug zu Minderjährigen ohne Antragsfrist210
Abschiebungshaft216
Sozialrecht.216

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



Buchbesprechung

Paul Petterson: Kollektive Gefährdungslagen im Asylrecht – Dogmatik der Gefahrenprognose

Von Monika Maria Sommer, Rechtsanwältin Berlin, Mediatorin (eur. MA)

In der Dissertation von Petterson geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Bewertung von Sachfragen im Einzelfall einerseits und dem Bedarf an vereinheitlichter Einschätzung der generellen Gefährdungslagen in Herkunftsländern Asylsuchender andererseits. Der Autor entwickelt Modelle, wie die Entscheidungspraxis der Gerichte zu Sachfragen kollektiver Gefährdungslagen in Asylverfahren vereinheitlicht und harmonisiert werden könnte. Inspiriert ist die Fragestellung der Arbeit von der britischen Praxis der »Country Guidances«: Dort kann für Sachstände über Herkunftsländer Schutzsuchender, die in vielen Verfahren wiederkehren, durch das Upper Tribunal (Berufungsgericht) eine landesweit bindende Entscheidungsrichtung in Sachfragen vorgegeben werden.

Im deutschen Asylverfahren ist die Feststellung kollektiver Gefährdungslagen – neben der Prognose der individuellen Gefährdung Schutzsuchender – Teil der Prognose zur Feststellung des Schutzstatus als »Flüchtling« i. S. d. § 3 AsylG, zur Bejahung der subsidiären Schutzberechtigung nach § 4 AsylG oder zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Bei der Erhebung der gegenwärtigen Praxis des Erkenntnisgewinns konzentriert sich die Arbeit auf Gerichtsentscheidungen zum Irak, die der Autor systematisch mithilfe der Methode der juristischen Netzwerkanalyse untersucht. So können Kommunikationsprozesse der Gerichte und deren Praxis des Zitierens zu Sachfragen (nicht Rechtsfragen) sowie deren gegenseitige Bezugnahme dargestellt werden. Dabei erhebt der Autor nicht den Anspruch, repräsentative Ergebnisse zu generieren; zu unterschiedlich ist die Veröffentlichungspraxis der Gerichte.

Vom BAMF – das Herkunftsländerleitsätze bislang nicht veröffentlicht – wird weitergehende Transparenz eingefordert. Die Leitsätze des BAMF binden die Entscheider*innen, sind aber als Verschlussache eingestuft. Im Sinne der inhaltlichen Verbesserung und größerer Transparenz gegenüber dem Status quo schlägt der Verfasser deshalb die Einrichtung eines unabhängigen, wissenschaftlichen Begleitgremiums vor.

Die Idee dieses Begleitgremiums könnte auch noch unter dem seit dem 1. Januar 2023 geltenden § 78 Abs. 8 AsylG eine Rolle spielen. Die Norm weist dem BVerwG eine neue Kompetenz als Revisionsinstanz zu Tatsachenfragen zu, wenn es um die Beurteilung der asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat geht. Es ist noch offen, inwieweit und in welchem Umfang das BVerwG selbst Tatsachenermittlungen vornehmen wird. Der Autor weist jedoch

ausdrücklich darauf hin, dass eine gegebenenfalls vom BVerwG festgestellte kollektive Gefährdungslage – bei allem Interesse an bundeseinheitlicher Klärung – lediglich den Diskurs erweitere, der bislang auf der Ebene der VGe und OVGe stattgefunden hat. Die richterliche Unabhängigkeit verlange weiterhin, dass Richter*innen auch künftig von höchstrichterlich sanktionierten Länderleitentscheidungen abweichen können.

Das im Buch vorgestellte unabhängige, wissenschaftliche Begleitgremium dient damit »nur« der Versachlichung und Schaffung größerer Transparenz im Prozess der Feststellung kollektiver Gefährdungslagen. In der Kontroverse zwischen den notwendigen Tatsachenfeststellungen im Einzelfall und dem Aspekt genereller Gefährdungslagen müsse letztlich die Einzelfallgerechtigkeit und die richterliche Unabhängigkeit obsiegen. Faktisch führe der Austausch der Gerichte untereinander bereits heute zur Ausbildung einer gemeinsamen Terminologie. Unabhängige wissenschaftliche Begleitung könne diesen Prozess transparenter machen, sofern auch eine systematische Veröffentlichungspraxis den Zugang aller Beteiligten zu den Bewertungsgrundlagen gewährleiste.

Wenn sich der Autor auf das britische Modell der »Country Guidances« bezieht, so sieht er angesichts der Unterschiede des Systems des »Common Law« und der entscheidenden Rolle von Präzedenzfällen dort von einer Übertragung auf das deutsche System ab. Er beobachtet im Prozess der Erarbeitung und den Ergebnissen der »Country Guidances« jedoch komplexe Risikobewertungen, die das deutsche System bislang vermissen lasse.

In der Tat könnten die Erkenntnisse der Untersuchung in häufigen Fallkonstellationen – beispielsweise Wehrdienstproblematik in Syrien, alleinstehende Männer in Afghanistan, Frauen im Iran – zu mehr Gleichbehandlung durch bessere Tatsachenermittlung und optimierten Austausch führen. Eine Vielzahl der Fälle entzieht sich jedoch einer solchen Herangehensweise.

Das entwickelte Modell ist damit kein »one size fits all«-Ansatz. Es löst nicht das Spannungsfeld auf, dass Rechtsprechung zwar vereinheitlicht werden soll, aber gleichzeitig Raum für die Berücksichtigung individueller Unterscheidungsmerkmale gegeben sein muss. Es inspiriert aber, in Fällen von Massenflucht aus einzelnen Ländern neue Wege zu prüfen, um dem Anspruch auf Gleichbehandlung näher zu kommen. Im Sinne der Erzielung von Einzelfallgerechtigkeit in atypischen Fällen wird weiterhin gerade dieser Einzelfall in seinem speziellen Kontext von den Verwaltungsgerichten aufzuklären sein – selbst dann, wenn es bereits höchstrichterliche Feststellungen zu prima facie ähnlich gelagerten Fällen gibt.

- **Paul Petterson:** *Kollektive Gefährdungslagen im Asylrecht, Dogmatik der Gefahrenprognose und Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis durch Länderleitentscheidungen.* Mohr Siebeck 2023. XIX, 239 Seiten, ISBN 978-3-16-162471-1